



# Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar

vom 03.07.2025



## Inhaltsverzeichnis

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar .....	1
vom 03.07.2025.....	1
Präambel.....	4
<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Friedhofszweck .....	4
§ 3 Bestattungsbezirke.....	5
§ 4 Begriffsbestimmung.....	5
§ 5 Schließung und Entwidmung .....	5
<b>II. Ordnungsvorschriften .....</b>	<b>6</b>
§ 6 Öffnungszeiten .....	6
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof.....	6
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	7
<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften .....</b>	<b>8</b>
§ 9 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit .....	8
§ 10 Grabbereitung.....	8
§ 11 Ruhezeiten .....	9
§ 12 Schutz der Totenruhe.....	9
<b>IV. Grabstätten und ihre Belegung.....</b>	<b>10</b>
§ 13 Arten der Grabstätten.....	10
§ 14 Erdreihengrabstätten.....	10
§ 15 Erdwahlgrabstätten, pflegefreie Erdrasengrabstätten .....	11
§ 16 Urnengrabstätten.....	12
§ 17 Pflegefreie Grabstätten.....	13
§ 18 Urnenwahlgrabstätten in pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen und Themengärten .....	14
§ 19 Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen .....	14
§ 20 Ehrengrabstätten .....	14
§ 21 Historische Gräber .....	15
§ 22 Durchführung von Bestattungen .....	15
<b>V. Gestaltung von Grabstätten .....</b>	<b>16</b>
§ 23 Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften .....	16
§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	16
<b>VI. Grabmale und bauliche Anlagen.....</b>	<b>16</b>
§ 25 Abteilung mit allgemeine Gestaltungsvorschriften .....	16

SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN IN DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 03.07. 2025



§ 26 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften .....	17
§ 27 Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen .....	18
§ 28 Anlieferung .....	19
§ 29 Fundamentierung und Befestigung .....	19
§ 30 Gewährleistung der Sicherheit.....	19
§ 31 Entfernung .....	20
<b>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten .....</b>	<b>21</b>
§ 32 Herrichtung und Unterhaltung .....	21
§ 33 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften .....	21
§ 34 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften .....	22
§ 35 Aufstellen von Friedhofsbänken .....	22
§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege .....	22
<b>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern .....</b>	<b>23</b>
§ 37 Benutzung der Leichenhallen.....	23
§ 38 Friedhofskapelle und Trauerfeiern .....	23
§ 39 Alte Recht.....	24
§ 40 Haftung.....	24
§ 41 Gebühren .....	24
§ 42 Ordnungswidrigkeiten.....	24
§ 43 Inkrafttreten.....	25
Bekanntmachung .....	25



---

## Präambel

---

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41, Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar am **02.07.2025** folgende Friedhofsatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### § 1 Geltungsbereich

---

- (1) Diese Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die im Gebiet der Gemeinde Lindlar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
  - a) Friedhof Lindlar
  - b) Friedhof Frielingsdorf
  - c) Friedhof Kapellensüng
  - d) Friedhof Linde.
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Lindlar.

---

### § 2 Friedhofszweck

---

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Lindlar
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Einbringung der Totenasche), die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Lindlar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte der Gemeinde Lindlar innehatten und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung.
- (3) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Gemeinde Lindlar ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Gemeinde Lindlar innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.
- (4) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 und 3 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.



---

### **§ 3 Bestattungsbezirke**

---

- (1) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
  - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Ortsteiles nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

---

### **§ 4 Begriffsbestimmung**

---

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt.
- (3) Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

---

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

---

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.



- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

## II. Ordnungsvorschriften

---

### § 6 Öffnungszeiten

---

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

---

### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

---

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,
  - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern.
- (4) Hunde dürfen auf dem Friedhof nur angeleint mitgeführt werden. Verunreinigungen durch die Tiere sind von dem Besitzer unverzüglich zu beseitigen.



- (5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

---

## § 8

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

---

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
  - 1) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
  - 2) für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
  - 3) die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als



fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

---

#### § 9

#### Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

---

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Die Fristen für die Bestattungen richten sich nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit müssen Erdbestattungen und Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. Die Erdbestattung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

---

#### § 10

#### Grabbereitung

---

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör – und falls erforderlich – Grabbepflanzung vorher entfernen zu lassen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 30 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 30 Absätze 6 und 7 entsprechend.



- (5) Die Nutzungsberechtigten haben vorübergehende Beeinträchtigungen ihrer Grabstätte, welche durch die Grabbereitung für Beisetzungen oder Ausgrabungen entstehen, zu dulden. Insbesondere gehören hierzu die Lagerung von Bodenaushub an Wegen vor den Grabstätten, das Überbauen der Grabstätten mit Erdcontainer sowie sonstige im Einzelfall notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Eine Vorankündigung durch den Friedhofsträger erfolgt nicht. Der Ursprungszustand ist nach den Arbeiten durch den Friedhofsträger, bzw. dem von ihm mit dem Grabaushub beauftragten Unternehmen, wiederherzustellen.

---

## **§ 11 Ruhezeiten**

---

- (1) Die Ruhefrist bei Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.  
(2) Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.  
(3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

---

## **§ 12 Schutz der Totenruhe**

---

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.  
(2) Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.  
(3) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.  
(4) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.  
(5) Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.  
(6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können einmalig nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.  
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.  
(8) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.



## IV. Grabstätten und ihre Belegung

### § 13

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
  - a) Reihengrabstätten:
    1. Erdreihengrabstätten,
    2. Anonyme Erdreihengrabstätten
    3. Kindergrabstätten bis 5 Jahre
    4. Urnenreihengrabstätten und
    5. anonyme Urnenreihengrabstätten;
  - b) Wahlgrabstätten:
    1. Erdwahlgrabstätten,
    2. Urnenwahlgrabstätten,
  - c) pflegefreie Grabstätten:
    1. Urnengärten (Wahlgrabstätte)
    2. pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
    3. Dauergepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten (Wahlgrabstätte)
    4. Urnenwahlgrabstätten in gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen
    5. Bestattungen im Wurzelbereich eines Baumes (Wahlgrabstätte)
    6. Pflegefreie Erdrasengrabstätten (Wahlgrabstätte)
  - d) Ehrengabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 14

#### Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
  - a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,60 m Breite und 1,20 m Länge (Kindergrabstätten) und
  - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr in einer Größe von mindestens 1,10 m Breite und einer Länge von 2,50 m, bzw. je nach örtlichen Verhältnissen.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr sowie vor der Geburt verstorbene Kinder zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten, wird 3 Monate vorher durch schriftliche Information des Nutzungsberechtigten bekannt gemacht. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, wird die Reihengrabstätte auf seine Kosten abgeräumt und eingeebnet.



## § 15

### Erdwahlgrabstätten, pflegefreie Erdrasengrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, bei Umbettungen und bei Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte ein Jahr vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder,
  - d) Stiefkinder,
  - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) Eltern,
  - g) Geschwister,
  - h) Stiefgeschwister,
  - i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
  - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.



- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes führt nicht zu einer (anteiligen) Rückzahlung von bereits gezahlten Gebühren an die Nutzungsberechtigten.
- (12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) Die Wahlgrabstätten haben die Maße von mindestens 1,10 m Breite und einer Länge von 2,50 m, bzw. je nach örtlichen Verhältnissen.
- (14) In Erdwahlgrabstätten können ein Sarg und bis zu zwei Urnen oder anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

---

## § 16 Urnengrabstätten

---

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) in Urnenreihengrabstätten
  - b) in Urnenwahlgrabstätten
  - c) in anonymen Urnenreihengrabstätten
  - d) im Urnengarten
  - e) in pflegefreien Urnenwahlgrabstätten
  - f) in Erdwahlgrabstätten
  - g) in pflegefreien Erdrasengrabstätten
  - h) in dauergepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - i) in gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsgrabanlagen
  - j) im Wurzelbereich von Bäumen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. § 14, Abs. 3, Satz 1 gilt entsprechend. Die Mindestgröße beträgt 1 qm.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Größe beträgt 1 qm. Die Regelungen des § 15 gelten, mit Ausnahme der Ruhezeit, entsprechend.



## § 17 Pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Wahl- oder Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung.
- (2) Bei pflegefreien Rasengrabstätten (Wahlgrabstätte) dürfen die Nutzungsberechtigten eine Namensplatte (30 cm x 40 cm bei Urnengräbern, 40 cm x 50 cm bei Sarggräbern) niveaugleich auf die Rasenfläche einlassen. Eine schriftliche Grabmalgenehmigung ist erforderlich. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Die Pflege obliegt der Gemeinde Lindlar und beschränkt sich auf das Mähen der Flächen.
- (3) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung (2- oder 3-stellig). Aschen dürfen in Urnen in die dafür vorgesehenen Urnenrohe beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Die Nutzungsberechtigten dürfen eine Namensplakette an einer von der Gemeinde Lindlar bereitgestellten Namensstele bis zu einer maximalen Größe von jeweils 8 cm x 2 cm anbringen. Die Namensplakette ist mit einer Namensbeschriftung des Verstorbenen zu versehen.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten auf einer nicht gekennzeichneten Rasenfläche, die der Reihe nach vergeben werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Die Gräber sind nicht einzeln erkennbar. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes sowie das Verlegen von Einfassungen und Schriftplatten sind nicht gestattet. Für den internen Dienstgebrauch werden Urnenbeisetzungen im anonymen Grabfeld in einem Belegungsplan nach Lage und Nummer gekennzeichnet. Der Friedhofsträger erteilt keine Auskünfte über die genaue Lage der Urne.
- (5) Bei dem Urnengarten handelt es sich um eine individuell gestaltete Anlage mit Urnenwahlgrabstätten (2-stellig), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Im Urnengarten ist die Gestaltung der Schriftart und die Schriftgröße sowie die Anbringung von Namensplaketten auf den bereits vorhandenen Steinplatten individuell zulässig. Die Pflege des Urnengartens obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für den Urnengarten gelten im Übrigen, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.
- (6) Dauergepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten werden auf ehemaligen zurückgegebenen Wahlgräbern eingerichtet. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine namentliche Kennzeichnung der Verstorbenen erfolgt zentral und einheitlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Das Anbringen und Ablegen von Grabschmuck auf pflegefreien Grabstätten ist ausschließlich an der dafür vorgesehenen Ablagestelle erlaubt. Entgegen Satz 1 abgelegter Grabschmuck, Pflanzen, Grablichter etc. werden vom Friedhofsgärtner ohne Aufforderung entfernt und entsorgt. Ausgenommen ist das Ablegen von Blumen und Kränzen im Rahmen einer Bestattung für die Dauer von längstens 4 Wochen ab dem Bestattungstag in geeigneter Größe.
- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.



---

## § 18

### Urnenwahlgrabstätten in pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen und Themengärten

---

- (1) Gärtnerbetreute Urnengemeinschaftsgräber, in der meist nicht miteinander verwandte Menschen beigesetzt werden können sowie Themengärten, werden entsprechend der landschaftsplanerischen Vorgaben angelegt.
- (2) Die Anlage dieser Grabfelder oder Themengärten können abweichend von den Bestimmungen und Regelungen dieser Satzung erfolgen.

---

## § 19

### Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen

---

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen mit der vorher festgelegten Anzahl angeboten.
- (2) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen und kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung direkt an der Grabstätte gestattet und spätestens nach 4 Wochen nach dem Bestattungstag zu entfernen.
- (5) Das Anbringen und Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Ablagestelle erlaubt.
- (6) Die Nutzungsberechtigten dürfen eine Namensplakette an einer von der Gemeinde Lindlar bereitgestellten Namensstele bis zu einer maximalen Größe von jeweils 8 cm x 2 cm anbringen. Die Namensplakette ist mit einer Namensbeschriftung des Verstorbenen zu versehen.
- (7) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Es gelten im Übrigen, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

---

## § 20

### Ehrengabstätten

---

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.



---

## § 21 Historische Gräber

---

- (1) Historische Gräber sind Grabstätten, die aus gemeindehistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Die Gemeinde ist berechtigt, historische Gräber nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen.
- (2) An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Der Pate oder die für den verstorbenen Paten Totenfürsorge übernehmende Person können an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

---

## § 22 Durchführung von Bestattungen

---

- (1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist.  
Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, wenn nach den Grundsätzen und Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Leiche ist in einem geschlossenen Sarg bis zum offenen Grab zu transportieren. Wenn es aus hygienischen Gründen erforderlich ist, muss der Sarg anschließend in einem Krematorium verbrannt werden.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.



## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 23

#### Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadt- oder Gemeindegebiet zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, für die Beisetzung im Urnengarten sowie im Wurzelbereich von Bäumen, Rasengrabstätten und von gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

### § 24

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 26) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im digitalen Friedhofsplan ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Über die notwendige Fällung von Bäumen auf Friedhöfen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 25

#### Abteilung mit allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe = 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe = 0,16 m und ab 1,50 m Höhe = 0,18 m.



- (2) Die in Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Mindeststärken können unterschritten werden, wenn die Grabdenkmäler nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks errichtet werden. Die Mindeststärke der Grabmäler muss 0,12 m betragen.
- (3) Die Breite der seitlichen Einfassungsbalken bei Wahlgräbern darf 15 cm nicht überschreiten. Das Innenmaß zwischen dem vorderen Einfassungsbalken und dem hinteren Einfassungsbalken bzw. Grabmal muss mindestens 2,20 m betragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

---

## § 26

### Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

---

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden.
  - b) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
  - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Die Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein.
    2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
    3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
    4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
    5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
    6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren
    1. stehende Grabmale:  
Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
    2. liegende Grabmale:  
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
  - b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren:
    1. stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
    2. liegende Grabmale:  
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
  - c) auf Erdwahlgrabstätten:
    1. stehende Grabmale:
      - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:  
Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
      - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:  
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;



2. liegende Grabmale:
  - aa) bei einstelligen Grabstätten:  
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindeststärke 0,16 m;
  - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m;
  - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m.

Es darf nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch Grababdeckplatten abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten:
  1. liegende Grabmale:  
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
  2. stehende Grabmale:  
Grundriss maximal 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
- b) auf Urnenwahlgrabstätten:
  1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss  
maximal 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
  2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss  
bis 0,60 m x 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m.

Eine 100 %ige Abdeckung der Grabstätte durch Grababdeckplatten ist zulässig.

(4) Die Vorschrift des § 25, Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

---

## § 27

### Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen

---

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Gewerbetreibende (i. S. d. § 8) hat sich vor der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens davon zu überzeugen, dass dem Nutzungsberechtigten eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Unterlässt er dies, so richten sich alle Maßnahmen aufgrund dieser Friedhofssatzung gegen den Gewerbetreibenden.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
  1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
  2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und



unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste) oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

- (5) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

---

## **§ 28 Anlieferung**

---

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.

---

## **§ 29 Fundamentierung und Befestigung**

---

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

---

## **§ 30 Gewährleistung der Sicherheit**

---

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.



- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträgers gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen.
- Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 31 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (7) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

---

### § 31 Entfernung

---

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 30 Abs. 6 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.



## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

---

### § 32

#### Herrichtung und Unterhaltung

---

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 24, Abs. 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens vier Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege, insbesondere durch Überwuchs oder Ast- und Stammbruch, nicht beeinträchtigt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,50 m und die innere Einfassung nicht überschreiten. Eine Bepflanzung ist nur innerhalb des Grabes zugelassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt oder von einem Dritten abräumen lässt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner und andere in der Grabpflege tätige Gewerbebetreibende beauftragen. Die Pflege aller pflegefreien Grabarten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Grabstätten sind innerhalb von acht Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Von Bäumen ausgehende Nadel-, Laubeinwirkung und Beschattung sind auf den Grabstätten zu tolerieren.

---

### § 33

#### Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

---

- (1) In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 32 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Durch die freie Gestaltungsmöglichkeit dürfen Nachbargräber nicht in Mitleidenschaft gezogen werden



### § 34

#### Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

---

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gestaltet werden. Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist:
  1. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern;
  2. Das Einfassen der Grabstätten mit großwüchsigen Hecken (über 25 cm), Steinen, Metallen, Glas oder ähnlichem;
  3. Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

### § 35

#### Aufstellen von Friedhofsbänken

---

- (1) Das Aufstellen von Friedhofsbänken durch Privatpersonen oder Institutionen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (2) Friedhofsbänke dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen aufgestellt werden. Die Auswahl der Standorte erfolgt unter Berücksichtigung der gestalterischen und funktionalen Anforderungen des Friedhofs.
- (3) Die Kosten für die Beschaffung, Errichtung, Wartung und gegebenenfalls Entfernung der Bank trägt die Person oder Institution, die den Antrag gestellt hat.
- (4) Friedhofsbänke müssen aus witterungsbeständigem Material gefertigt sein und sich in ihrer Gestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, beschädigte oder nicht mehr nutzbare Friedhofsbänke nach vorheriger Benachrichtigung der Verantwortlichen zu entfernen.
- (6) Für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand der Bank ist die verantwortliche Person oder Institution zuständig.
- (7) Sollte eine Bank ohne Genehmigung oder an einer nicht genehmigten Stelle aufgestellt werden, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, diese ohne Vorankündigung zu entfernen.

### § 36

#### Vernachlässigung der Grabpflege

---

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein



Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eeben und einsähen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

---

### § 37

#### Benutzung der Leichenhallen

---

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Bei der Anlieferung von Särgen in die Leichenhallen müssen diese mit dem Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, seiner letzten Anschrift und dem Beisetzungsdatum fest und dauerhaft versehen sein. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Särge ist der Einlieferer. Die Särge der anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Ansonsten sind die Särge geschlossen zu halten.

---

### § 38

#### Friedhofskapelle und Trauerfeiern

---

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen muss der Würde des Ortes im Sinne des § 7 der Friedhofssatzung entsprechen.



---

### **§ 39** **Alte Recht**

---

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

---

### **§ 40** **Haftung**

---

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

---

### **§ 41** **Gebühren**

---

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

---

### **§ 42** **Ordnungswidrigkeiten**

---

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 2, 3 und 4 missachtet,
  3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
  4. als Gewerbetreibender
    - a) entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
    - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
    - c) außerhalb der in § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
    - d) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
    - e) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,



- f) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
  - g) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 22 Absatz 1 zuwiderhandelt;
  7. entgegen § 27 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
  8. entgegen § 27 Absatz 3 oder § 27 Absatz 4 Unterlagen nicht vorlegt,
  9. entgegen § 29 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
  10. entgegen § 29 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
  11. entgegen § 30 Absatz 4 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  12. entgegen § 31 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
  13. entgegen § 32 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
  14. entgegen § 32 Absatz 7 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
  15. entgegen § 32 Absatz 8 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.500,- Euro geahndet werden.

---

### **§ 43 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12. August 2004 in der zuletzt geltenden Fassung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

---

### **Bekanntmachung**

---

Die neue Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lindlar vom 03. Juli 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 03.07.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Georg Ludwig'.

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister